

RS Vwgh 1999/5/31 98/10/0366

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

AVG §38;

LMG 1975 §18 Abs2;

LMG 1975 §9 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/10/23 93/10/0235 2

Stammrechtssatz

Der Nichtuntersagung des Inverkehrbringens der als Verzehrsprodukt angemeldeten Ware gem§ 18 Abs 2 LMG 1975 kommt nicht die Wirkung einer mit Rechtskraft ausgestatteten Entscheidung über die rechtliche Qualität dieser Ware als Verzehrsprodukt zu. Die belangte Behörde hatte in einem Verfahren nach § 9 Abs 3 LMG 1975 die Frage, ob es sich um ein Verzehrsprodukt oder um ein Arzneimittel handelt, somit einer selbständigen Beurteilung zu unterziehen (Hinweis E 22.10.1984, 84/10/0010, und E 21.4.1986, 85/20/0189).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998100366.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at